

Vorlage zum
GR 14.5.20

Gemeinde Gauting



Geschäftsordnung des Gemeinderates

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Gauting

(Geschäftsordnung - GeschO)

Inhaltsverzeichnis

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I.	Der Gemeinderat	
§ 1	Zuständigkeit im Allgemeinen	1
§ 2	Aufgabenbereich des Gemeinderats	1-4
II.	Gemeinderatsmitglieder	
§ 3	Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	4
§ 4	Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	5
§ 5	Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	6
III.	Die Ausschüsse	
1.	Allgemeines	
§ 6	Bildung, Vorsitz, Auflösung	6-7
2.	Aufgaben der Ausschüsse	
§ 7	Vorberatende Ausschüsse	9
§ 8	Beschließende Ausschüsse	9-12
§ 9	Rechnungsprüfungsausschuss	12
§ 10	Festlegung von Ferienzeiten	12
IV.	Die Erste Bürgermeisterin	
1.	Aufgaben	
§ 10	Vorsitz im Gemeinderat	12
§ 11	Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	12-13
§ 12	Einzelne Aufgaben	13-17
§ 13	Vertretung der Gemeinde nach außen	17-18
§ 14	Abhalten von Bürgerversammlungen	18
§ 15	Sonstige Geschäfte	18
2.	Stellvertretung	
§ 16	Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	18-19
V.	Ortssprecher	
§ 17	Rechtsstellung, Aufgaben	19

B. DER GESCHÄFTSGANG

I.	Allgemeines	20
§ 19	Verantwortung für den Geschäftsgang	20
§ 20	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	20-21
§ 21	Öffentliche Sitzungen	21
§ 22	Nichtöffentliche Sitzungen	22
II.	Vorbereitung der Sitzungen	22
§ 23	Einberufung	22-23
§ 24	Tagesordnung	23
§ 25	Form und Frist für die Einladung	241
§ 26	Anträge	24-25
III.	Sitzungsverlauf	25
§ 27	Bürgerfragestunde	25
§ 28	Eröffnung der Sitzung	25
§ 29	Eintritt in die Tagesordnung	25
§ 30	Beratung der Sitzungsgegenstände	27-28
§ 31	Abstimmung	28
§ 32	Wahlen	28
§ 33	Anfragen	28
§ 34	Beendigung der Sitzung	28
IV.	Sitzungsniederschrift	29
§ 35	Form und Inhalt	29
§ 36	Einsichtnahme und Abschrifterteilung	30
V.	Geschäftsgang der Ausschüsse	30
§ 37	Anwendbare Bestimmungen	30
VI.	Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	30
§ 38	Art der Bekanntmachung	30

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39	Änderung der Geschäftsordnung	31
§ 40	Verteilung der Geschäftsordnung	31
§ 41	Inkrafttreten	31

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen.
- (2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO)
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 13, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

2

A9 11 → 3

19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 12 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen (z.B. der Flächennutzungsplanung, insbesondere der Einleitung des Verfahrens über die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und des Abschluss des Verfahrens), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht für den laufenden Betrieb bestimmt sind und nicht unter die dem Ersten Bürgermeister/der Ersten Bürgermeisterin übertragenen Aufgaben fallen. Für Grundstücksgeschäfte gelten die gesondert festgelegten Wertgrenzen
28. die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (Genossenschaften, Verbände, Vereine)
29. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht bei Angelegenheiten besonderer Bedeutung
30. die Entscheidung über die Hingabe von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, die Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheitsleistungen, soweit die Befugnis nicht an den Haupt- und Finanzausschuss übertragen ist
31. Bewilligung von Zuschüssen und ähnlichen Leistungen von mehr als 20.000 €, ausgenommen regelmäßige Zuschüsse, für die der Gemeinderat feste Rahmensätze bestimmt hat.




32. Die Bewilligung von Zuschüssen gilt mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Haushaltsplan als erteilt, wenn sich aus den Angaben bei der Haushaltsstelle eine exakte Zuordnung zum Empfänger des Zuschusses ergibt
33. Grundsatzentscheidungen über Projektierung, Errichtung, Erweiterung oder wesentlicher Veränderung gemeindlicher Objekte (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen)
34. Grundsatzentscheidung zu überörtlichen Projekten (Verkehrsplanungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sonstige Großprojekten von überörtlicher Bedeutung)
35. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. 192
- (3) ¹Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zugewandten Referaten selbst ¹Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die Erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 15) 16 ? überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
Erneuerung Ehrenbürger
- (5) ¹Gemeinderäte haben nach vorheriger Terminvereinbarung ein Recht auf Akteneinsicht in alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.

²Hierfür gilt die Informationsfreiheitsgesetz mit Ausnahme der Kostenpflicht.

³Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

⁴Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

⁵Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

⁶Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Beschlussvorlagen für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat.

²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die Erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

*Vorab Besatz mit Sachkundigen
Vorbesitz*

³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (2) Die Gemeinde Gauting betreibt ein digitales Ratsinformationssystem.

- (3) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (4) Die Gemeinderatsmitglieder übermitteln der Ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge gem. § 26 versandt werden können.

- (5) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit eine aktive Sitzungsteilnahme durch sie nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der Ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO). *neu*
- (2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).
- ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt.
- ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind.
- ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
- ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.
- ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation ande-

rer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen.

⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.

⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.

¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) ¹Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt. ²Ein zweiter Stellvertreter kann namentlich benannt werden. ³Im Zweifelsfall hat die erste Stellvertretung Vorrang.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der Ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Der Gemeinderat Gauting bildet folgende vorberatende Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
 2. Bauausschuss (BA)
 3. Umwelt- und Energieausschuss (UEV)
- Überweisung*
- (3) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst für die Entscheidung zuständig ist.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die Erste Bürgermeisterin oder deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der Ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Der Gemeinderat Gauting bildet folgende beschließende Ausschüsse
 1. Ferienausschuss
 2. „Krisenausschuss“
 3. Haupt- und Finanzausschuss
 4. Bauausschuss
 5. Umwelt- und Energie- und Verkehrsausschuss

Überweisung
- (4) Den Ausschüssen werden im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche als beschließender Ausschuss übertragen:
 1. **Ferienausschuss**
Der Ferienausschuss übernimmt für die Dauer der Ferien (maximal 6 Wochen) die Entscheidung über alle Angelegenheiten mit Ausnahme derer, die gesetzlich dem Gemeinderat vorbehalten sind
 2. **Krisenausschuss**
 - 2.1 ¹Der Krisenausschuss kann für die Dauer eines von der Bayerischen Staatsregierung ausgerufenen Katastrophenfalles mit Abstands- und Kontaktgeboten die Entscheidung über alle Angelegenheiten, mit Ausnahme derer, die gesetzlich dem Gemeinderat vorbehalten sind,

treffen.

² Er wird durch Beschluss des Gemeinderates (auch im Umlaufverfahren) eingesetzt bzw. beendet.

So werden die Bestimmungen zu Abstandsgeboten und Kontaktbeschränkungen erfüllt.

- 2.2 Der Krisenausschuss kann jederzeit, wie alle anderen Ausschüsse auch, durch Beschluss des Gemeinderates aufgelöst werden.

3. Haupt- und Finanzausschuss

- 3.1 Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 200.000 € im Einzelfall, ✓
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 20.000 €
- Niederschlagung 100.000 €
- Stundung 200.000 € 100.
für eine Dauer der Stundung bis zu einem Jahr
100.000 € 50.
für eine Dauer der Stundung von mehr als einem Jahr
- Aussetzung der Vollziehung 100.000 €

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1000.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), ✓
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 200.000 €, ✓
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 20.000 € je Einzelfall, sofern nicht bereits durch § 2 Ziff. 32 bereits geregelt
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- die Gewährung von Darlehen aus der Sozialstiftung bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € ✓

- 3.2 Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A 12 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe EG 11 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1

GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,

- 3.3 personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- 3.4 die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie **berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder**,
- 3.5 Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen, soweit nicht die Erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

neu

Grundstücke
1.5 - 1.6

4. Bauausschuss

- 4.1 Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- 4.2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- 4.3 Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €, ✓
- 4.4 Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- 4.5 Ausübung von Vorkaufsrechten, **Werkstatt**
- 4.6 Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- 4.7 Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- 4.8 Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- 4.9 des Bau- und Siedlungswesens (einschließlich gemeindlicher Hochbauten)
- 4.10 der Ortsplanung und Bauleitplanung, insbesondere der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung)
- 4.11 der Abwasserbeseitigung (soweit nicht der Würmtalzweckverband zuständig ist)
- 4.12 der Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- 4.13 Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten
- 4.14 Fragen des Energiemanagement kommunaler Liegenschaften; Grundlagenentscheidung zu Projekten und Verfahren, soweit nicht die Erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

5. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss

- 5.1 alle Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - 5.2 Energie(-versorgung) (Wasser, Strom, Gas etc.) mit Ausnahme der dem Konzessionsausschuss übertragenen Aufgaben
 - 5.3 grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen einschließlich überörtliche Verkehrsplanungen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
 - 5.4 Grundsatzfragen des Klimaschutzes
- soweit nicht die Erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Umwelt- und Energieausschuss auch Aufträge mit einer Auftragssumme bis höchstens 200.000 € vergeben, soweit hierfür Mittel im Haushalt veranschlagt sind.

6. Konzessionsausschuss

Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde im Zuge der Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens zur Vergabe der Stromkonzession nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- (5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der „Haerlinsche und Ludwig und Marie-Therese Sozialstiftung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO) sowie die von Vereinen und Verbänden eingereichten Unterlagen für Zuschussanträge.

²Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 10 Festlegung der Ferienzeit

Als Ferienzeit wird die Dauer der bayerischen Sommerferien (6 Wochen) festgelegt.

IV. Die Erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

- Leitet*
- (1) ¹Die Erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält die Erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus.
- führt*
- ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Die Erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Die Erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Die Erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

- (1) Die Erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO), *≠ § 2, 18. Abs.*
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO), *≠ § 2, 19.*
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags, *hier*
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben der Ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - 1.1 der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - 1.2 Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
 - 1.3 Die Gewährung von Vorschüssen an Bedienstete der Gemeinde auf Gehalt oder Vergütung gemäß den Bayerischen Vorschussrichtlinien
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - 2.1 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von ⁵⁰ 100.000 € im Einzelfall,

2.2 der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass ⁵ 10.000 €
- Niederschlagung ²⁵ 50.000 €
- Stundung ²⁵ 100.000 €
für eine Dauer der Stundung bis zu einem Jahr
- Aussetzung der Vollziehung ^{12,5} 50.000 €
für eine Dauer der Stundung von mehr als einem Jahr
- Aussetzung der Vollziehung ²⁵ 50.000 €

2.3 die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ²⁵ 100.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ^{12,5} 50.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

2.4 Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €, ⁵⁰

2.5 Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 20 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € erhöhen, ✓

2.6 die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

3.1 die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat, ⁵⁰

3.2 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Per-

sonenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

Die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauanträgen und sonstigen Bauangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, soweit Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen oder bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht erforderlich sind, für folgende Maßnahmen:

- 4.1 Anbauten an bestehende Gebäude bis zu einer Grundfläche von max. 50m² bzw. maximal 100m² Geschossfläche soweit sie sich in die Umgebung einfinden *fügen*
- 4.2 Ausbau von Aufenthaltsräumen und Wohnungen in vorhandenen Wohngebäuden im Dachgeschoss sowie im Kellergeschoss soweit Abgrabungen nicht erforderlich sind
- 4.3 Umbauten und Nutzungsänderungen, wenn die Nutzungsart der besonderen Art des Baugebietes entspricht (§ 1 Absatz 2 Baunutzungsverordnung)
- 4.4 Fassadenänderungen von untergeordneter Bedeutung
- 4.5 Garagenbauten, wenn nicht der eingezäunte Stauraum vor der Garage mindestens 5m beträgt
- 4.6 Einfriedungen
- 4.7 Werbeanlagen (einschließlich Anlagen für öffentliche Plakatierung), sofern sie nicht der Werbeanlagensatzung unterliegen
- 4.8 Anträge auf Verlängerung rechtskräftiger Baugenehmigungen und Vorbescheide sowie sich die zugrunde liegende Rechtsgrundlage nicht geändert hat
- 4.9 Anträge auf Baugenehmigungen bei denen ein Vorbescheidsverfahren durchgeführt wurde und die dem diesbezüglich gefassten bzw. dem erteilten Vorbescheid entsprechen
- 4.10 Anträge auf Baugenehmigungen, Vorbescheide und Vorlagen im Freistellungsverfahren im beplanten Innenbereich; soweit die Festsetzungen der Bebauungspläne in allen Punkten eingehalten werden;
- 4.11 Anträge auf Baugenehmigungen und Vorbescheide im Bereich in von Aufstellung befindlichen planreifen (durch das Landratsamt bestätigt) Bebauungsplänen soweit die zukünftigen Festsetzungen in allen Punkten eingehalten werden.
- 4.12 Tekturpläne, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen oder vorangegangenen Bauausschussbeschlüssen nicht entgegenstehen;
- 4.13 die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Artikel 58 Absatz 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Artikel 58 Absatz 3 Satz 4 BayBO;
- 4.14 die Behandlung der Anzeige nach Artikel 57 Absatz 5 Satz 2 BayBO;
- 4.15 die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
- 4.16 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- 4.17 innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

- 4.18 die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 4.19 die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

5. in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten

Alle Entscheidungen soweit sie nicht grundsätzliche Bedeutung haben. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind beispielsweise Zonenge- und verbote, Geschwindigkeitsregelung und Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung

6. in Grundstückangelegenheiten:

- 6.1 der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000€ im Einzelfall
 6.2 die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte und Vormerkungen, insbesondere Rangrücktrittserklärungen, Erteilung von Freigaben und Löschungsbewilligungen für dingliche Rechte und Vormerkungen, die zu Gunsten der Gemeinde an fremden Grundstücken bestellt sind;
 6.3 der Antrag und die Bewilligung von Teilungen und Vereinigungen / Zuschreibungen (§890 BGB) von Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden;
 6.4 die Messanerkennung und Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen soweit die Abweichung nicht mehr als 5.000€ bzw. bei Beträgen über 50.000€ nicht mehr als 10% beträgt;
 6.5 der Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000€ im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar sind;
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis der Ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Die Erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung als Ortsteilversammlungen in Gauting, Stockdorf, Buchendorf und Unterbrunn (einschließlich Oberbrunn und Hausen) ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die Erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindegürgern und Gemeindegürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die Erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.
- (3) Die Bürgerversammlungen werden einen Monat vorher angekündigt. Anträge zur Bürgerversammlung, die spätestens 14 Tage vor dem Termin der Bürgerversammlung eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung der Bürgerversammlung zu setzen.
- (4) Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt und abgeschlossen werden (Artikel 18 Absatz 4 GO).

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

1. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Die Erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) ¹Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Ersten Bürgermeisterin und ihrer Stellvertreter übernimmt die Stellvertretung das dienstälteste Gemeinderatsmitglied.² Dieses Gemeinderatsmitglied ist auch zur Einberufung des Gemeinderates berechtigt, wenn alle Bürgermeister verhindert sind. *bestimmt GR v. Fall zu Fall*
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin aus.

- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) In den ehemaligen Gemeinden, den heutigen Gemeindeteilen, Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn beruft die Erste Bürgermeisterin auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger eine Ortsversammlung zur Wahl des Ortssprechers/der Ortssprecherin ein (Artikel 60a GO), sofern diese Ortsteile nicht durch einen Sitz im Gemeinderat vertreten sind.
- (2) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (3) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und Erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbe-

reich der Ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er oder sie den Gemeinderat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, die die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen

4. Wohnungsvergaben und Mietangelegenheiten (mit Ausnahme von allgemeinen Mietpreisfestsetzungen)

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, **nur als Zuhörende** anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, dass diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

- (1) ¹Die Erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden Rathaus Gauting statt; sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. ³In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

- (3) ¹Zur Vorbereitung einzelner Punkte i.d.R. des Bauausschusses bietet die Gemeinde Orts- termine an. ²Sie finden i.d.R. vor der betreffenden Sitzung um 18.00 Uhr statt. ³In der Einla- dung wird der Treffpunkt benannt. ⁴Ortstermine, für die Tageslicht erforderlich ist, finden in der Winterzeit i.d.R. an dem der Sitzung vorangehenden Freitag um 15.00 Uhr statt.

§ 24 Tagesordnung

- (1) ¹Die Erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tages- ordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall inner- halb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine ma- terielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Da- ten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfü- gung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemein- deratssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (5) ¹Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen ist auf den Anschlagtafeln am Rathaus in Gauting sowie in allen Ortsteilen und ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu ma- chen. ²Wenn möglich sollte eine Veröffentlichung auch in den örtlichen Anzeigenblättern er- folgen. ³Ausgenommen hiervon sind Ergänzungen der Tagesordnung gem. § 24 (1) oder aufgrund von Dringlichkeit. ⁴Für diesen Fall erfolgt mindestens eine Bekanntmachung auf der Anschlagtafel am Rathaus und im Internet. ⁵Der Tagesordnung im Internet sollen weitere Un- terlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sach- dienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (6) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung vor jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitge- teilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tages-

ordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) ¹Von den Ausschusssitzungen sind alle Gemeinderatsmitglieder durch Zusendung eines Abdrucks der Ladung zu unterrichten. ² Sind ordentliche Ausschussmitglieder an der Sitzungsteilnahme verhindert, so unterrichten Sie ihre namentlich bestellten Vertreter und fordern sie zur Teilnahme an der Sitzung auf.

§ 26 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 15. Tag (08.30 Uhr) vor der Sitzung bei der Ersten Bürgermeisterin eingereicht werden.

⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Bürgerfragestunde

Vor jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung ist eine Bürgerfragestunde von längstens 30 Minuten Dauer durchzuführen.

- (1) ¹Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gauting sind im Rahmen der Bürgerfragestunde berechtigt, auch Fragen zu stellen, die Angelegenheiten der Tagesordnung der nachfolgenden Gemeinderatssitzung betreffen. ²Die Fragen dürfen ausschließlich von der Ersten Bürgermeisterin beantwortet werden.
- (2) Beginn der Bürgerfragestunde ist um 19.00 Uhr, der Sitzungsbeginn verbleibt in jedem Fall bei 19.30 Uhr.
- (3) Die Redezeit wird auf 3 Minuten pro Fragesteller begrenzt.
- (4) Die Reihenfolge der Fragesteller wird anhand einer ausgelegten Namensliste festgelegt.
- (5) Das Protokoll der Bürgerfragestunde wird vom Protokoll der Sitzung getrennt.
- (6) Die Bürgerfragestunde endet nach dem letzten Fragesteller, spätestens nach 30 Minuten.

§ 28 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

GR entscheidet über Veröff. einzelner Beschlüsse

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden. ⁶Beiräten kann das Wort bei den Tagesordnungspunkten erteilt werden, die ihre Angelegenheiten betreffen.

- (4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
 - (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
 - (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
 - (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
 - (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

Ende d. Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) ¹In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindegewerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). ²Zu diesem Zweck wird der Hinweis auf die Niederschrift im Anschlagkasten am Rathaus ausgehängt und in der Bibliothek ist eine Kopie zur Einsichtnahme bereitgehalten; ferner erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde.
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als **Zuhörende** anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gauting amtlich bekannt gemacht.

Zusätzlich wird auf

¹ Satzungen und Verordnungen hingewiesen, indem sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gemacht wird.

² Der Anschlag an der Gemeindetafel wird erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen.

Vermerk lautet hier, dass ab 0

- (2) ¹Für die Bekanntmachung von Bebauungsplänen gilt § 12 BauGB. ² Ortsübliche Bekanntmachung im Sinne dieser Vorschrift ist die Bekanntmachung im Amtsblatt.
- (3) Satzungen, Verordnungen und Bebauungspläne werden nach Inkrafttreten auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 41 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.

..... (Ort, Datum)

(Erste Bürgermeisterin)